



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin

Daniel Bahr, MdB
Bundesminister

Wolfgang Zöller, MdB
Patientenbeauftragter

An die
Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und
der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

6. Februar 2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Februar 2013 hat das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) den Bundesrat passiert. Wie geplant wird es am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Erstmals bündelt ein Gesetz die Rechte von Patientinnen und Patienten und entwickelt sie in wesentlichen Punkten fort. Lange Jahre ist über ein Patientenrechtegesetz diskutiert worden. Diese Koalition hat es endlich beschlossen. Unser Leitbild ist der mündige Patient. So wird der **medizinische Behandlungsvertrag**, der das Vertragsverhältnis zwischen Behandelnden und ihren Patienten regelt, als neuer Vertragstypus in das Bürgerliche Gesetzbuch implementiert. Damit stärkt das Patientenrechtegesetz die Rechte der Patientinnen und Patienten und schafft ein Mehr an Transparenz und Rechtssicherheit. Durch das Gesetz wird aber nicht nur das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient gestärkt, auch die Rechte der Versicherten werden ausgebaut.

Das Gesetz enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die zentralen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Behandlungsvertrag erfassen die Vertragsbeziehung zwischen Patienten und Ärzten, aber auch zu anderen Heilberufen, wie Heilpraktikern, Hebammen, Psycho- oder Physiotherapeuten.
- Patientinnen und Patienten müssen verständlich und umfassend informiert werden, etwa über erforderliche Untersuchungen, Diagnosen und beabsichtigte Therapien. Werden Behandlungskosten nicht von der Krankenkasse übernommen und weiß dies der Behandelnde, dann muss er den Patienten vor dem Beginn der Behandlung entsprechend informieren. Auch muss der Behandelnde den Patienten unter bestimmten Voraussetzungen über einen Behandlungsfehler informieren.

- Die gesetzlich vorgeschriebene Aufklärung erfordert, dass grundsätzlich alle Patientinnen und Patienten umfassend über eine bevorstehende konkrete Behandlungsmaßnahme und über die sich daraus ergebenden Risiken aufgeklärt werden müssen. Es muss rechtzeitig ein persönliches Gespräch geführt werden; eine schriftliche Aufklärung reicht alleine nicht aus. Auch werden Patientinnen und Patienten, die nicht in der Lage sind, allein über die Behandlungsmaßnahme zu entscheiden, künftig verstärkt mit in den Behandlungsprozess eingebunden, indem das Gesetz festlegt, dass auch ihnen die wesentlichen Umstände der bevorstehenden Behandlung zu erläutern sind.
- Ferner werden auch die Dokumentationspflichten bei der Behandlung im Gesetz niedergeschrieben. Patientenakten sind vollständig und sorgfältig zu führen. Fehlt die Dokumentation oder ist sie unvollständig, wird im Prozess zu Lasten des Behandelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht erfolgt ist. Behandelnde sind künftig auch verpflichtet, zum Schutz von elektronischen Dokumenten eine manipulationssichere Software einzusetzen.
- Patientinnen und Patienten wird ein gesetzliches Recht zur Einsichtnahme in ihre Patientenakte eingeräumt, das nur unter strengen Voraussetzungen und künftig nur mit einer Begründung abgelehnt werden darf.
- Schließlich wird es in Haftungsfällen mehr Transparenz geben. Die wichtigen Beweiserleichterungen berücksichtigen die Rechtsprechung und werden klar geregelt. Damit wird künftig jeder im Gesetz nachlesen können, wer im Prozess was beweisen muss.

Auch die Versichertenrechte in der **gesetzlichen Krankenversicherung** werden gestärkt:

- Ein wichtiges Anliegen im Interesse von Patientinnen und Patienten ist die Förderung einer Fehlervermeidungskultur in der medizinischen Versorgung. Behandlungsfehlern möglichst frühzeitig vorzubeugen, hat höchste Priorität. Die Regelungen zu den Risikomanagement- und Fehlermeldesystemen werden die Versorgung in Zukunft sicherer machen.
- Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Stärkung der Rechte von Patientinnen und Patienten gegenüber den Leistungserbringern. Künftig sind die Kranken- und Pflegekassen verpflichtet, ihre Versicherten bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Behandlungsfehlern zu unterstützen. Dies kann etwa durch Unterstützungsleistungen, mit denen die Beweisführung der Versicherten erleichtert wird, z. B. medizinischen Gutachten, geschehen.
- Ein sachgerechtes Qualitätsmanagement im stationären Bereich umfasst zukünftig verpflichtend auch ein Beschwerdemanagement für die Belange insbesondere von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, das entsprechend patientenorientiert auszugestalten ist.
- Zudem wird dafür gesorgt, dass Versicherte ihre Leistungen schneller erhalten. Krankenkassen müssen spätestens binnen drei, bei Einschaltung des medizinischen Dienstes binnen fünf Wochen über einen Leistungsantrag entscheiden. Bei vertragszahnärztlichen Anträgen hat die Krankenkasse innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, der Gutachter nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes für eine Fristüberschreitung, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.
- Bei den besonderen Versorgungsformen der hausarztzentrierten Versorgung, der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung und der integrierten Versorgung wird eine auf zwei Wochen befristete Widerrufsmöglichkeit der Versicherten geschaffen.

- Die Patientenbeteiligung wird weiter ausgebaut. Patientenorganisationen werden insbesondere bei der Bedarfsplanung stärker einbezogen und ihre Rechte im Gemeinsamen Bundesausschuss werden gestärkt.
- Um insgesamt mehr Transparenz über geltende Rechte von Patientinnen und Patienten herzustellen, erstellt der Patientenbeauftragte der Bundesregierung künftig eine umfassende Übersicht der Patientenrechte und hält sie zur Information der Bevölkerung bereit.

Durch die vorstehend beschriebenen Regelungen schafft das Patientenrechtegesetz die Voraussetzungen für einen partnerschaftlichen Umgang und damit für eine bessere medizinische Versorgung in unserem Land. Die Patientenrechte werden greifbarer, die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten rücken in den Mittelpunkt. Wir freuen uns, dass eine über 30-jährige Diskussion zu einem guten Ende geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

J. Lauterbach *DRB* *Wolfgang Filler*

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 18 580 - 9000
Fax: 0 30 / 18 580 - 9043
E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

Rochusstraße 1
53123 Bonn
Tel.: (0)228 99 441-1003
Fax: (0)228 99 441-1193
E-Mail: poststelle@bmg.bund.de

Friedrichstraße 108
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 18 441-3420
Fax : 0 30 / 18 441 -3422
E-Mail: info@patientenbeauftragter.de